

CDU-Fraktion

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Beratungs- und Beteiligungsverfahren

<input type="checkbox"/> <u>nichtöffentlich</u>	<input type="checkbox"/> <u>OBJÜ</u>	<input type="checkbox"/> <u>OBDU</u>	<input type="checkbox"/> <u>OBNR</u>	<input type="checkbox"/> <u>OBHH</u>	<input type="checkbox"/> <u>OBWK</u>
<input type="checkbox"/> <u>ALB</u>	<input type="checkbox"/> <u>KI+JU-B</u>	<input type="checkbox"/> <u>LFU</u>	<input type="checkbox"/> <u>SO+KU</u>	<input type="checkbox"/> <u>B+V</u>	<input type="checkbox"/> <u>HA+FI</u>

Amt/Abteilung: CDU-Fraktion / CDU

Datum Vorlage: 19.01.2015 Drucksache-Nr. VorlageNummer

Top-Nr. Gremium Sitzungsdatum
 Stadtverordnetenversammlung -

Betreff:

Antrag der CDU-Fraktion: Satzung Jugendparlament

Beschluss:

Die Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirats vom 11.10.1999 wird aufgehoben und durch die nachfolgende Satzung „Ordnung für das Jugendparlament in der Stadt Rodgau“ ersetzt:

Ordnung für das Jugendparlament in der Stadt Rodgau

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Aufgaben und Rechte des Jugendparlaments

(1) In der Stadt Rodgau wird ein Jugendparlament eingerichtet, das die Interessen der Rodgauer Jugendlichen gegenüber den Organen der Gemeinde und ihren Ausschüssen sowie den Ortsbeiräten vertritt. Seine Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Der/Die Vorsitzende des Jugendparlaments bzw. ein/eine Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden kann an den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teilnehmen kann. Er/sie hat das Recht, dort nach Zulassung durch den/die Stadtverordnetenvorsteher/in zu jugendrelevanten Themen zu reden. Die Redezeit beträgt 5 Minuten. Bei Ablehnung durch den/die Stadtverordnetenvorsteher/in entscheidet das Präsidium abschließend.

(3) Der/Die Vorsitzende des Jugendparlaments bzw. ein/eine Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden kann an den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung teilnehmen. Die Vertreter des Jugendparlaments sind in den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse bei der Beratung von jugendrelevanten Gegenständen redebefugt.

(4) Der Magistrat soll auf Anfragen des Jugendparlaments zeitnah antworten. Bei wichtigen, unmittelbar jugendrelevanten Magistratsvorlagen und sonstigen Entscheidungen ist der Magistrat innerhalb des geltenden Rechts (z.B. Datenschutz) dem Vorstand des Jugendparlaments zur Auskunft verpflichtet, soweit dieser es verlangt und soweit berechnigte Interessen des Magistrats oder Dritter nicht entgegenstehen.

(5) Das Jugendparlament gibt der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich einen ausführlichen Tätigkeitsbericht.

§ 2 Organisation

(1) Der Magistrat hat eine ausreichende organisatorische sowie fachliche Betreuung des Jugendparlaments sicherzustellen.

(2) Die Jugendlichen sollen auf die Arbeit des Jugendparlaments durch die Schülervertretungen und im Schulunterricht vorbereitet werden. Dabei sollen Jugendliche aus allen Schul- und Ausbildungsformen erreicht werden. Dem Jugendparlament ist Platz auf dem städtischen Internetauftritt zur Verfügung zu stellen, auf dem es sich und seine Arbeit präsentieren kann.

§ 3 Budget

(1) Der Magistrat hat für eine ausreichende finanzielle Ausstattung des Jugendparlaments zu sorgen. Hierfür ist Geld im Haushaltsplan einzustellen. Ausgaben sind nur im Rahmen der Zuständigkeiten des Jugendparlaments und den damit verbundenen Aufgaben zulässig. Im Zweifelsfall entscheidet der/die Stadtverordneten-vorsteher/in, ob die Ausgaben zulässig sind. Bei Ablehnung durch den/die Stadtverordneten-vorsteher/in entscheidet das Präsidium abschließend.

II. Wahl des Jugendparlaments

§ 4 Grundsätze der Wahl

(1) Das Jugendparlament wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Dabei gelten die für die Wahl der Gemeindevertretung maßgeblichen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) sinngemäß, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Jugendparlament besteht aus 21 Mitgliedern; eine Quotierung findet nicht statt. Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre.

(3) Wahlberechnigt sind alle Rodgauer Einwohner/innen, die am Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses (§ 6 Abs. 1) mindestens das 14. Lebensjahr und noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz in Rodgau haben.

(4) Gewählt werden können alle Wahlberechtigten. Die §§ 31, 32 Abs. 2, 33 und 37 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) gelten entsprechend.

(5) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl als reine Persönlichkeitswahl durchgeführt. Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Jugendparlaments zu wählen sind; die Häufung von Stimmen ist unzulässig. Gewählt sind die 21 Bewerber/innen in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahl. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei Stimmgleichheit das Los, das der/die/Wahlleiter/in zieht.

(6) Die Wahl findet grundsätzlich als Briefwahl statt. Rodgauer Schulen können jedoch den Wahlberechtigten, die sie unterrichten, die Möglichkeit geben, die Briefwahlunterlagen (einschließlich Stimmzettel) in der Schule abzugeben. Die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens liegt im Ermessen der Schule. Die Schule muss die bei ihr eingegangenen Briefwahlunterlagen am Wahltag bis spätestens 18.00 Uhr dem Wahlamt zuleiten; später eingehende Unterlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 5 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der/die Wahlleiter/in und der Wahlausschuss.

(2) Wahlleiter/in ist der/die Stadtverordnetenvorsteher/in oder eine von ihm/ihr bestimmte Person, stellvertretende/r Wahlleiter/in ist der/die Leiter/in des Wahlamtes oder eine von ihm/ihr bestimmte Person.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus der/dem Wahlleiter/in als Vorsitzender/Vorsitzendem und 4 Beisitzer/innen, die der/die Wahlleiter/in aus den Wahlberechtigten beruft. Das amtierende Jugendparlament hat das Recht, Beisitzer/innen vorzuschlagen. Der Wahlausschuss ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Das Wählerverzeichnis wird nicht ausgelegt und nicht fortgeschrieben. Der Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist der 42. Tag vor dem Wahltag.

(2) Die Wahl findet vor Ablauf der Wahlzeit des amtierenden Jugendparlaments statt. Den Wahltag bestimmt der/die Wahlleiter/in im Benehmen mit dem amtierenden Jugendparlament. Wahltag ist der Tag, an dem bis spätestens 18 Uhr die Wahlbriefe bei dem Magistrat der Stadt Rodgau - Wahlamt - eingegangen sein müssen. Der/die Wahlleiter/in macht den Wahltag spätestens am 79. Tag vor dem Wahltag bekannt und fordert dazu auf, sich für die Wahl zum Jugendparlament zu bewerben oder Bewerber/innen zu nennen. Die Bewerber/innen müssen mit Vor- und Zunamen, Anschrift, Geburtsdatum und ggf. besuchter Schule bzw. Beruf gemeldet werden.

(3) Bewerber/innen können von einzelnen Wahlberechtigten oder von Wählergruppen vorgeschlagen werden, Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich. Zulässig ist es auch, sich selbst zu bewerben. Die Zustimmung des Bewerbers, dass er sich zur Wahl stellen will, ist grundsätzlich zusammen mit dem Wahlvorschlag vorzulegen; fehlt sie, muss sie bis spätestens 12 Tage vor der öffentlichen Bekanntmachung (Abs. 5) nachgereicht werden, ansonsten bleibt die Bewerbung unberücksichtigt. Liegt die Anzahl der Bewerbungen unter der Zahl der zu vergebenden Sitze, findet die Wahl trotzdem statt.

(4) Der/die Wahlleiter/in prüft die eingereichten Bewerbungen darauf, ob sie den Bestimmungen dieser Ordnung genügen, und lässt ordnungsgemäße Bewerbungen zur

Wahl zu. Stellt er/sie Mängel fest, fordert er/sie den/die Einreichenden unverzüglich auf, den Mangel zu beseitigen. Der Mangel muss spätestens 12 Tage vor der öffentlichen Bekanntmachung (Abs. 5) behoben sein, ansonsten wird die Bewerbung nicht zugelassen.

(5) Die/der Wahlleiter/in macht die zugelassenen Bewerber/innen spätestens am 48. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt. Bewerbungen können nur bis spätestens 12 Tage vor der öffentlichen Bekanntmachung geändert oder zurückgenommen werden. Die Namen aller Bewerber/innen werden in der Bekanntmachung und auf dem Stimmzettel alphabetisch unter Nennung ihrer besuchten Schule bzw. ihres Berufes aufgeführt.

(6) Der/die Wahlleiter/in macht spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag die Wahlgrundsätze, das Wahlverfahren sowie Ort und Zeit der öffentlichen Stimmenauszählung bekannt.

(7) Die Briefwahlunterlagen werden allen Wahlberechtigten spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag übersandt.

§ 7

Stimmabgabe, ungültige Stimmen

(1) Die Stimmabgabe erfolgt geheim, und zwar in der Weise, dass der/die Wähler/in durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher/welchem Bewerber/in er/sie die Stimme geben will.

(2) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- a) nicht amtlich hergestellt ist,
- b) keine Kennzeichnung enthält (leerer Stimmzettel),
- c) den Willen der Wählerin/des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält,
- e) mehr Stimmen enthält, als Vertreter/innen zu wählen sind oder
- f) eine Häufung von Stimmen (§ 4 Abs. 4 Satz 2) enthält.

§ 8

Stimmenauszählung, Benachrichtigung

Die Stimmen werden spätestens 10 Tage nach dem Wahltag vom Wahlausschuss ausgezählt. Der/die Wahlleiter/in kann, soweit es erforderlich ist, Wahlvorstände bilden, die bei der Stimmenauszählung helfen, Die Auszählung ist öffentlich und wird von dem/der Wahlleiter/in oder einer von ihm/ihr bestimmten Person geleitet. Der Wahlausschuss stellt spätestens 9 Tage nach der Stimmenauszählung fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber/innen abgegeben und welche Bewerber/innen gewählt worden sind.

§ 9

Nachrücken

(1) Wenn ein/e gewählte/r Bewerber/in vor Annahme der Wahl stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt, oder wenn ein Mitglied des Jugendparlaments stirbt oder seinen Sitz verliert (§ 33 KWG), so rückt der/die nächste noch nicht berufene Bewerber/in an sei-ne/ihre Stelle. Ist die Liste der Bewerbungen erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Mitgliederzahl des Jugendparlaments vermindert sich für die Wahlzeit entsprechend. Der/die Wahlleiter/in stellt die Namen des/der Ausscheidenden und des/der Nachrückenden oder das Leerbleiben des Sitzes fest und teilt dies dem Jugendparlament mit. § 4 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 10
Einspruch, Widerspruch

§ 26 KWG gilt mit der Maßgabe, dass über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche das neu gewählte Jugendparlament beschließt. Gegen dessen Beschluss kann bei dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in Widerspruch eingelegt werden; über den Widerspruch entscheidet der/die Stadtverordnetenvorsteher/in endgültig.

III. Arbeit des Jugendparlaments

§ 11
Konstituierende Sitzung

(1) Das Jugendparlament tritt zum ersten Mal binnen 6 Wochen nach seiner Wahl zusammen. Die Ladung erfolgt durch den bisherigen Vorstand. Zur konstituierenden Sitzung der ersten Wahlperiode lädt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in ein.

(2) Das Jugendparlament wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand muss mindestens aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in und einem/einer Protokollführer/in bestehen. Bis zur Wahl des Vorstandes führt das an Jahren älteste Mitglied des Jugendparlaments den Vorsitz, falls sie/er ablehnt, das nächstälteste Mitglied.

§ 12
Geschäftsordnung

Das Jugendparlament gibt sich im Rahmen dieser Ordnung eine eigene Geschäftsordnung und bestimmt darin seine inneren Angelegenheiten und seine Arbeitsweise selbst. Es hat das Recht, selbständig einen Vorstand zu wählen und weitere Ausschüsse und/oder Arbeitskreise zu bilden; die jeweiligen Aufgaben und Befugnisse sind in der Geschäftsordnung näher zu regeln.

§ 13
Sitzungen, Geschäftsgang

(1) Das Jugendparlament und dessen Ausschüsse - soweit sie bestehen - tagen im Rathaus; die Sitzungen sind öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung werden rechtzeitig vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht. Das Jugendparlament tagt mindestens vierteljährlich.

(2) Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende des Jugendparlaments bzw. des Ausschusses unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Tagen zwischen Zugang der Ladung und Sitzungstag ein. Zu einer Sitzung ist unverzüglich einzuladen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der/die Stadtverordnetenvorsteher/in dies beantragen. Ein Mitglied kann ausschließlich per E-Mail geladen werden, wenn es vorher schriftlich eingewilligt hat; die Einwilligung kann das Mitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücknehmen.

(3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(4) Zum Zwecke der Beratung können sachkundige Personen eingeladen werden.

(5) Bei regelmäßiger Mitwirkung im Jugendparlament bzw. dessen Arbeitskreisen soll einem Mitglied ein Tätigkeitsnachweis (z.B. ein Zeugnisbeiblatt) erteilt werden.

IV. Schlussvorschriften

§ 14 Sonstige Regelungen

Soweit in dieser Ordnung oder in der Geschäftsordnung des Jugendparlaments nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau und die Hessische Gemeindeordnung sinngemäß.

Diese Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Jäger', written in a cursive style.

Clemens Jäger
Fraktionsvorsitzender